

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2469/16

Titel

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 1633/16 Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung des Grundstücks Heinrichstraße 87

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

*Der Beschlusspunkt 05 wird, wie folgt, **ergänzt**:*

Um den bisherigen Mietern der Immobilie auch weiterhin eine sozialverträglich Miete zu gewährleisten, steht die nach dem Beschlusspunkt 1 vorgesehene Veräußerung der Immobilie unter dem Vorbehalt, dass Gespräche mit den derzeitigen Mietern stattfinden, um Lösungswege mit Blick auf die künftige Miete aufzuzeigen, insbesondere alternativen Wohnraum im gleichen Preissegment anzubieten. Genauso steht die nach dem Beschlusspunkt 1 vorgesehene Veräußerung unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Erfurt vorher den derzeitigen Mietern der Kauf von einzelnen Wohnungen angeboten hat.

Begründung:

Die derzeitigen Mieter äußerten sich besorgt über den Verkauf der städtischen Immobilie in der Heinrichstraße 87. Es handelt sich bei den Mietern hauptsächlich um große Familien, die besorgt sind, dass ein neuer Vermieter nach der Renovierung höhere Mieten nehmen könnte bzw. sich bei knappem Wohnraum besonders in dieser Wohnungsklasse schwer neue Wohnungen finden lassen. Als Zeichen der Familienfreundlichkeit, sollte die Stadt Erfurt das Gespräch mit diesen Mietern suchen und ggf. gemeinsam mit der KoWo nach adäquatem Wohnraum für die betroffenen Mieter suchen. Dabei könnten auch die Pläne eines potentiellen Käufers hinsichtlich der Vermietung in Erfahrung gebracht werden.

Stellungnahme A23:

Die Forderung nach Änderung der Drucksache 1633/16 wird in Teilen abgelehnt. Zur Begründung wird wie folgt ausgeführt:

Zunächst wird angemerkt, dass es in der DS 1633/16 keinen Beschlusspunkt 05. gibt der ergänzt werden könnte.

Bereits in der Vergangenheit wurde bei zu veräußernden Objekten gemeinsam mit der KOWO für Mieter nach einer sozialverträglichen Lösung gesucht und in diesem Zuge auch preisgünstiger Ersatzwohnraum angeboten. Ein derartiges Vorgehen ist auch in diesem Fall geplant. Sofern der Antrag auf Ergänzung in seinem ersten Satz diesem Vorgehen entspricht, kann dem Ansinnen durch die Verwaltung gefolgt werden.

Die Forderung, den derzeitigen Mietern zunächst den Kauf einzelner Wohnungen anzubieten, steht konträr zu BP 01 und ist auch in rechtlicher Hinsicht nicht zu leisten. Zum einen wäre die vorherige Bildung von Teileigentum nach dem WEG notwendig, was mit einigem Kostenaufwand verbunden ist. Überdies würde es dazu führen, dass in den regelmäßig stark sanierungsbedürftigen Häusern der Stadt Erfurt dann voraussichtlich einzelne

Eigentumswohnungen "übrig geblieben", die auf Grund der Sanierungsbedürftigkeit nicht mehr vermarktungsfähig sein dürften. Zudem würde dies Direktverkäufe – ohne vorherige bedingungsfreie Ausschreibung - städtischer Vermögenswerte darstellen, die nicht durch ein besonderes öffentliches Interesse gedeckt sind und somit einen Verstoß gegen Kommunalrecht darstellen. Insofern ist der zweite Satz des Änderungsantrags abzulehnen.

Anlagen

Siegl

Unterschrift Amtsleiter 23

16.11.2016

Datum